

Vernetzungsprojekt Sempach

Vereinbarung

zwischen der

Stadt Sempach, vertreten durch die Arbeitsgruppe „Vernetzungsprojekt Sempach“

und dem

Bewirtschafter:

Betriebsnummer:

Name:

Vorname:

Hof:

PLZ/Ort:

Gestützt auf die geltende Vollzugsverordnung des Bundes, sowie den ergänzenden Bestimmungen des Kantons und auf das im Jahre 2015 vom lawa des Kantons Luzern genehmigte „Vernetzungsprojekt Sempach“ wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1. Leistung

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die nachfolgenden Bedingungen einzuhalten:

1.1 Allgemeine Bedingungen/Leistungen

- Mindestens 5% der landwirtschaftlichen Nutzfläche werden nicht gedüngt.
- Mindestens 1 Kleinstruktur pro 5 ha (angebrochene) LN (Ast-, Stein-.Streuehaufen, Trockenmauer, Tümpel, abgestorbener Baum [mind. 30cm Stammdurchmesser], Gebüschgruppen von mind. 4qm mit vorzugsweise Dornensträucher, Wieselburgen) innerhalb oder in der Nähe von Biodiversitätsförderflächen (BFF) anlegen. Die Kleinstrukturen werden im Betriebsplan eingezeichnet. Sie werden regelmässig gepflegt und bei Bedarf erneuert.
- Alle Hecken des Betriebes müssen korrekt deklariert werden, sei es als Hecke mit Pufferstreifen oder als Hecke mit Krautsaum
- Standort und Bewirtschaftung der für die Vernetzung beitragsberechtigten BFF entsprechen den Lebensansprüchen der ausgewählten Arten des Vernetzungsprojektes und neue werden entlang der Vernetzungsachsen angelegt.
- Der Vernetzungsbeitrag wird nur für Flächen ausgerichtet, wenn sie als BFF ausgeschieden und beim lawa angemeldet sind. Für BFF innerhalb von Bauzonen, Golf- und Campingplätzen werden keine Vernetzungsbeiträge ausgerichtet.
- Mit der Projektträgerschaft wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.
- Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufen Q1 und Q2 erhalten den Vernetzungsbeitrag, sofern sie als BFF angemeldet und gemäss DZV bewirtschaftet werden. Die Neuanlage von Obstgärten und grössere Ergänzungen bestehender Anlagen müssen mit dem Projekt-

leiter abgesprochen sein. Besondere Auflage Vernetzung: Abgehende Obstbäume sind zu ersetzen, auch Bäume der Qualitätsstufe Q1 (bei Obstgärten mit Q2 obligatorisch).

Standortgerechte, einheimische Einzelbäume innerhalb der LN sind beitragsberechtigt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind: Der Abstand zwischen den Bäumen beträgt mind. 10m, der Abstand zum Waldrand/ Hecke mind. 20m. Mindestumfang 15cm (gemessen auf Brusthöhe). Kleinere Bäume und Neupflanzungen sind anrechenbar, wenn diese vom Standort her Sinn machen und vom Projekt her erwünscht sind.

Beim Mähen der BFF darf kein Mähauflbereiter (Quetscher, Schlegler) eingesetzt

Beim Mähen der extensiv genutzten Wiesen, wenig intensiv genutzten Wiesen Streueflächen, Feucht- und Nasswiesen müssen bei jedem Schnitt 10% stehen bleiben (=Zufluchtsort für Kleinlebewesen, Standort alternierend; Schnittrichtung erfolgt hin zu den 10% der Fläche).

Als Schnittzeitpunkt gilt in der Regel die Variante „Standard“ gemäss Auflagen der DZV. Zusätzliche Bedingungen für Flächen mit Flex: Bei jeder Nutzung bis Ende August ist Dürrfutter zu bereiten. Das Nutzungsintervall beträgt bis am 1. September mindestens 8 Wochen. Die zuständige Jagdgesellschaft ist bei Flächen in Waldrandnähe 2 Tage vor dem geplanten Heuschnitt zu benachrichtigen.

Für folgende Flächen wird die Variante „Flex“ vereinbart:

Parz.Nr.	Feldname	Typ BFF	Fläche Aren

Erlaubt ist eine einmalige kurze Herbstbeweidung, die schonend und nur bei trockenen Bodenverhältnissen durchgeführt wird (nur zwischen 1. September und 30. November). Bei einer Beweidung darf keine Zufütterung auf der Weide erfolgen und die Fläche ist so zu nutzen, dass 10% der Fläche stehen bleibt.

Für wenig intensiv genutzte Wiesen werden Vernetzungsbeiträge nur dann entrichtet, wenn diese Qualitätsstufe 2 gemäss DZV aufweisen.

Besteht für eine Fläche ein NHG-Vertrag, ist dieser massgebend.

Die Bewirtschaftungsauflagen gemäss Direktzahlungsverordnung sind integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

1.2. Betriebsbezogene Bedingungen/Leistungen

Hecken

Für Hecken wird der Vernetzungsbeitrag ausbezahlt, wenn diese selektiv gepflegt werden und über einen entsprechenden Krautsaum verfügen.

- Bei der selektiven Pflege werden langsam wachsende Sträucher sowie dornentragende Sträucher geschont. Alle 50m wird eine Kleinstruktur angelegt.

- Der Krautsaum der Hecke weist mindestens 3 m Breite (bis maximal 6 m) auf und wird nicht gedüngt. Die Bewirtschaftung des Krautsaumes darf frühestens ab dem 1.Schnittzeitpunkt für extensiv genutzte Wiesen gemäss DZV (15. Juni) erfolgen.

- Bei Hecken mit Q2 sind die Bewirtschaftungsvorgaben gem. DZV einzuhalten.

Waldrand

Ein Krautsaum entlang eines Waldrandes muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Der Krautsaum weist mindestens 3 m Breite auf und wird nicht gedüngt. Die Bewirtschaftung darf frühestens ab dem 1.Schnittzeitpunkt für extensiv genutzte Wiesen gemäss DZV (15. Juni) erfolgen.

- Ein Saumstreifen von mindestens 1 m entlang des Waldrandes wird höchstens einmal jährlich in Etappen gemäht. Dabei darf die erste Hälfte dieses Saumstreifens beim Schnittzeitpunkt für extensiv genutzte Wiesen und die andere Hälfte frühestens 6 Wochen später gemäht werden. Die Säume müssen mindestens 1x in 3 Jahren gemäht werden. Das Schnittgut wird abgeführt.

Spierstaudenfluren haben eine Mindestlänge von 50m und einer Mindestbreite von 1m und werden entlang von gehölzfreien Bächen angelegt. Sie werden wenn möglich beidseits des Baches angelegt. Sie werden abwechslungsweise je zur Hälfte maximal einmal jährlich geschnitten. Frühester Schnittzeitpunkt erste Hälfte 15. Juni, zweite Hälfte 1.September. Das Schnittgut wird abgeführt. Sie dürfen nicht beweidet werden.

Die Gräben im Seeland werden mindestens einmal alle vier Jahre gereinigt. Pro Jahr wird nur eine Seite gemäht.

An den Bachabschnitten und Grabenrändern ohne Bestockung wird das Aufwachsen von Bäumen und Sträuchern verhindert.

1.3. Vereinbarte betriebsspezifische Leistungen

Fett 2.Projektphase, bisher
Kursiv 3.Projektphase, neu

Leistungen	Parz. Nr.	Termin Realisierung

Beispiele: Wasserlebensräume schaffen (Weiher, Renaturierung von Fliessgewässern, Ausdolen von eingedeckten Gewässern), Lerchenfenster in Ackerkulturen (Getreide, Raps, Sonnenblumen, Mais), Brachen im Ackerbau (Bunt-, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen, Saum auf Ackerfläche), Waldrandaufwertung, einheimischen Einzelbaum pflanzen, Qualitäts-Attest nach DZV.

3. Plan

Der beigelegte Plan gilt als integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

4. Kontrollen / Meldepflicht

Die Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen und Auflagen erfolgt durch den örtlichen Landwirtschaftsbeauftragten.

5. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung beginnt am: **1. Januar 2015** und endet am **31. Dezember 2022**. Bei einem Austritt aus dem Vernetzungsprojekt vor Projektabschluss sind die bereits ausgerichteten Beiträge von maximal 3 Jahren zurück zu erstatten (Ausnahme höhere Gewalt oder grössere betriebliche Umstellungen).

Stadt Sempach,

vertreten durch den Präsidenten der Arbeitsgruppe „Vernetzungsprojekt Sempach“:

Datum:.....

Unterschrift:.....

Bewirtschafter:

Datum:.....

Unterschrift:.....

Kopie an:

- den Landwirtschaftsbeauftragten der Gemeinde Sempach
- die Vertragsparteien